

SATZUNG

des

Kleintierzuchtvereins

Ludwigsburg-Neckarweihingen Z 277

Allgemeines

§ 1

Name und Sitz

Der Verein führt den Namen *Kleintierzuchtverein Ludwigsburg-Neckarweihingen*. Er hat seinen Sitz in Ludwigsburg-Neckarweihingen. Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

Der Verein ist mittelbares Mitglied beim Landesverband der Rassegeflügelzüchter von Württemberg und Hohenzollern e.V. und beim Kaninchenzüchterverband Württemberg und Hohenzollern e.V. über den Kreisverband Ludwigsburg sowie korporatives Mitglied beim Deutschen Tierschutzbund LV Baden-Württemberg, über die beiden Landesverbände durch seine Mitglieder und Beitragsleistungen.

§ 2

Zweck und Aufgaben des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung und zwar zur Förderung des Tierschutzes, der Bekämpfung von Tierseuchen und Förderung der Rassegeflügel- und Rassekaninchenzucht.

Daraus ergeben sich folgende Aufgaben:

1. Allgemeine Beratung und Aufklärung über sachgemäße und den neusten Erkenntnissen der Forschung angepassten Geflügel- und Kaninchenzucht und -haltung (nachfolgende Kleintierzucht). Der Verhütung und Bekämpfung von Kleintierkrankheiten und -seuchen wird besondere Aufmerksamkeit geschenkt. Eine enge Zusammenarbeit mit den Behörden der Tierhygiene wird angestrebt.
2. Verbreitung und Erhaltung des Rassegeflügels und der Rassekaninchen, insbesondere durch Abhaltung von Ausstellungen und durch Schulungen der eingesetzten Betreuer auf den verschiedenen Gebieten.
3. Züchterische Verbesserungen der Kleintierbestände durch Ausrichtung der Zuchtarbeit im Rahmen der einheitlichen Standarte des BDRG und des ZDK für die einzelnen Gattungen und Rassen. Damit sollen bestimmte Zuchtziele erreicht werden, wie die Erhöhung der Leistungsfähigkeit und die Verbesserung der Schönheit des Rassegeflügels und der Rassekaninchen.
4. Einheitliche Kennzeichnung der Kleintiere nach den Bestimmungen des BDRG und des ZDK.
5. Vertretung der Belange des Vereins innerhalb des Vereinsgebietes.
6. Beratung und Belehrung der Mitglieder durch Wort, Schrift und Bild. Gegenseitige Aussprache in allen züchterischen und wirtschaftlichen Angelegenheiten. Durchführung von Stallschauen bei den Mitgliedern und Beratung derselben bei Erwerbung und der Pflege von Tieren.
7. Erziehung der Jugend zur Tierliebe und Gewinnung der Jugend zur sinnvollen Freizeitgestaltung durch Tierhaltung.

Mitgliedschaft

§ 3

Mitglieder

Unmittelbare Mitglieder des Vereins sind:

- a) natürliche Personen
- b) juristische Personen

§ 4

Erwerb der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft bei dem Verein kann jeder Kleintierzüchter erwerben oder wer den Verein in seinen Bestrebungen unterstützt.

Die Beitrittserklärung soll schriftlich beim Vorstand erfolgen.

Über die Aufnahme entscheidet die Mitgliederversammlung. Jugendliche unter 18 Jahren können mit der Zustimmung des Erziehungsberechtigten in die Jugendgruppe aufgenommen werden. Sie können erst nach Vollendung des 18. Lebensjahres Vollmitglied werden.

Durch Erwerb der Mitgliedschaft bei dem Verein wird die Mitgliedschaft bei den Landesverbänden durch Meldung in den jeweiligen Vereinslisten erworben. Entsprechendes gilt auch für den Verlust der Mitgliedschaft.

Mitgliedschaft bei mehreren Vereinen ist möglich.

§ 5

Ehrenmitgliedschaft

Zu Ehrenmitglieder des Vereins können Personen ernannt werden, die im Verein eine 25jährige ununterbrochene aktive Zugehörigkeit nachweisen können. Zu Ehrenmitgliedern können vom

Ausschuss vorzeitig auch Mitglieder ernannt werden, welche sich in der Kleintierzucht oder um den Verein in hervorragender Weise verdient gemacht haben.

Vereinsvorsitzende, welche sich um den Verein verdient gemacht haben, können auf den Vorschlag des Ausschusses von der Hauptversammlung zu Ehrenvorsitzenden ernannt werden.
Sie haben Sitz und Stimme im Vorstand.

§ 6

Verlust der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Streichung oder Ausschluss sowie bei natürlichen Personen durch Tod, bei juristischen Personen durch Auflösung.

1. Der **Austritt** eines Mitglieds erfolgt durch schriftliche Austrittserklärung beim Vorstand zum Schluss eines Jahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 6 Wochen.
2. Eine **Streichung** kann erfolgen, wenn ein Mitglied mit seiner Verbindlichkeit dem Verein gegenüber 2 Jahre im Rückstand ist. Das Mitglied ist von der Streichung schriftlich zu benachrichtigen.
3. Ein Mitglied kann auf Zeit oder dauernd durch die Hauptversammlung aus dem Verein **ausgeschlossen** werden, wenn es
 - a) gegen diese Satzung oder eine andere Vorschrift der übergeordneten Organisation verstoßen hat;
 - b) eine Anordnung des Vereins oder der übergeordneten Organisation oder eines seiner Beauftragten nicht befolgt;
 - c) Handlungen begeht, die geeignet sind, den Verein, eine übergeordnete Organisation oder irgendein Mitglied zu schädigen;

- d) sich eines unehrenhaften, den Einzelnen oder der Gesamtheit schädigenden Verhaltens schuldig macht;
 - e) beleidigende oder unwahre Äußerungen über den Verein, die Vereinsleitung oder Mitglieder macht oder verbreitet;
 - f) durch Urteil der zuständigen Ehren- oder Schiedsgerichte ausgeschlossen wird.
4. Zur Stellung eines Ausschussantrages ist jedes Mitglied des Vereins berechtigt. Der Antrag ist an den Vereinsvorsitzenden zu richten und unter Angabe und Beifügung von Beweismitteln zu begründen.
 5. Ist der Antragsgegner Mitglied des eigenen Vereins, so entscheidet die Hauptversammlung oder außerordentliche Hauptversammlung auf Antrag des Ausschlusses nach Anhörung der Betroffenen.

Gehört der Antragsgegner einem anderen Verein an, so sind die Satzungen der übergeordneten Organisation anzuwenden.

6. Dem Ausgeschlossenen muss der Ausschließungsbeschluss schriftlich mit Begründung des Ausschlusses unter Beifügung einer Rechtsmittelbelehrung zugestellt werden. Jeder Ausschluss ist dem KV-Vorsitzenden zu melden.

Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Ehrengerichts- und Schiedsgerichtsordnungen der übergeordneten Organisationen.

§ 7

Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind verpflichtet:

1. Die Vorschriften dieser Satzung und die Bestimmungen der übergeordneten Organisationen gewissenhaft zu befolgen;

2. es mit der Zuchtarbeit ernst zu nehmen, die Arbeit des Vereins durch regelmäßigen Versammlungsbesuch und Mitarbeit zu fördern, die Stallungen und Geräte in ordnungsgemäßen Zustand zu halten und bestrebt zu sein, Tiere frei von Krankheiten zu halten und von Ungeziefer und erforderlichenfalls abzusondern oder auszumerzen;
3. kranke, verendete oder getötete Tiere bei Verdacht auf eine Seuche oder übertragbare Krankheit an einen Tierarzt oder an ein tierärztliches Untersuchungsamt einzusenden;
4. den vom Verein bestimmten Stallschaukommissionen jederzeit Zutritt zu den Stallungen und Einsicht in die Zuchtanlage zu gewähren;
5. ihren geldlichen Verpflichtungen dem Verein gegenüber pünktlich nachzukommen;
6. beim Kauf und Verkauf von Tieren einwandfreies Geschäftsgebaren zu zeigen;
7. Die Mitglieder haben das Recht auf Unterstützung und Förderung durch den Verein im Rahmen der Satzung. Das Stimmrecht steht ihnen entsprechend der Regelung in der Satzung zu.

§ 8

Eintrittsgeld und Jahresbeitrag

Die Festsetzung des Eintrittsgeldes und des Mitgliederbeitrags nach Höhe und Fälligkeit sowie der Zahlungsstelle erfolgt durch die Hauptversammlung. Bei Zahlungsverzug ruhen die Rechte des Mitglieds.

Verwaltung

§ 9

Vereinsversammlungen

1. Monatsversammlungen

Allmonatlich soll eine Mitgliederversammlung stattfinden.

Die Einladung hierzu erfolgt schriftlich oder durch Veröffentlichung im Amtsblatt.

Die Mitgliederversammlungen dienen der Erledigung laufender Vereinsangelegenheiten, soweit sie nicht der Hauptversammlung vorbehalten sind. Bei jeder Versammlung soll eine Tierbesprechung oder ein Fachvortrag stattfinden. Bei allen Vereinsversammlungen hat der Vorsitzende das Hausrecht.

2. Hauptversammlung

Die Hauptversammlung ist oberstes Organ des Vereins; sie findet zu Beginn des Jahres statt. Die Einladung erfolgt 14 Tage vor dem festgesetzten Termin durch Bekanntgabe im Amtsblatt oder durch schriftliche Einladung unter Mitteilung der Tagesordnung. Anträge sind spätestens 8 Tage vorher an den Vorsitzenden einzureichen.

Der Aufgabenkreis der Hauptversammlung umfasst:

- a) Entgegennahme des Geschäfts- und Kassenberichts
- b) Entlastung des Vorstands
- c) Festsetzung des Jahresbeitrags
- d) Behandlung der eingegangenen Anträge
- e) Vornahme der erforderlichen Wahlen

- f) Aufstellung und Genehmigung des Jahresarbeitsplanes
- g) Beschlussfassung über etwa notwendige Satzungsänderungen
- h) Erledigen sonstiger Angelegenheiten nach dieser Satzung.

Eine außerordentliche Hauptversammlung ist einzuberufen, wenn der Vorstand es für notwendig erachtet oder auf Antrag von mindestens einem Drittel der Mitglieder, im Übrigen gemäß §§ 36 und 37 BGB. Jede vorschriftsmäßige einberufene Mitglieder- und Hauptversammlung ist beschlussfähig und entscheidet mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Stimmenübertragung ist nicht statthaft.

§ 10

Vereinsleitung

Die Vereinsleitung besteht aus dem geschäftsführenden Vorstand und dem Ausschuss.

1. Der Vorstand setzt sich zusammen aus dem
 1. Vorsitzenden und den Ehrenvorsitzenden,
 2. Vorsitzenden,
Schriftführer,
Kassier.
2. Den Ausschuss bilden:
Der Vorstand und weitere Mitglieder, deren Anzahl die Hauptversammlung festsetzt.
3. Der Vorstand gem. § 26 BGB besteht aus dem 1. und dem 2. Vorsitzenden. Jeder ist alleine vertretungsberechtigt.

4. Vereinsintern vertritt der 2. Vorsitzende den 1. Vorsitzenden im Verhinderungsfall.
5. Der Schriftführer hat alle ihm vom Vorsitzenden angewiesenen schriftlichen Arbeiten zu erledigen und über die Sitzungen und Versammlungen Niederschriften zu führen. Die Niederschriften sind vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen. Zu Beginn jeder Versammlung soll die Niederschrift der vorhergehenden Versammlung verlesen werden. Sofern vom Verein kein Pressewart bestimmt ist, obliegt dem Schriftführer die Berichtserstattung in der Fach- und Tagespresse.
6. Der Kassier hat über Einnahmen und Ausgaben ordnungsgemäß Buch zu führen. Beiträge einzubeziehen und Zahlungen vorzunehmen. Das Rechnungsjahr geht vom 1. Januar bis 31. Dezember. Zur Hauptversammlung hat er einen Kassenbericht mit Vermögensaufstellung zu fertigen und vorzulegen. Übersteigt der Bestand den Betrag von DM 200,-, so ist derselbe zinstragend anzulegen.

Die Prüfung der Kasse erfolgt durch die von der Hauptversammlung zu wählenden Kassenprüfer.

§ 11

Der Ausschuss

1. Im Ausschuss sollen vertreten sein
 - a) die Zuchtwarte für Geflügel, Tauben und Kaninchen;
 - b) die Geräteverwalter;
 - c) der Obmann für die Jugendgruppe.

2. Für spezielle Aufgaben können weitere Ausschussmitglieder gewählt werden, wie Ringwart, Tätowiermeister, Fellwart usw.

Im Übrigen gelten die Bestimmungen der übergeordneten Organisationen für die einzelnen Aufgaben der Funktionäre (siehe vor allem Einheitssatzung des ZDK §§ 29 und 30).

3. Die Wahlen finden in der Hauptversammlung statt. Die Mitglieder des Vorstands, des Ausschusses und die Kassenprüfer werden auf 2 Jahre gewählt. Die Kassenprüfer dürfen nicht Mitglied des Vorstands sein. Mitglieder, welche bei der Hauptversammlung unentschuldigt fehlen, sind nicht wählbar. Scheidet einer der Gewählten vor Ablauf der Wahlperiode aus, so hat die nächste Hauptversammlung einen Ersatzmann zu wählen. Bis zu diesem Zeitpunkt kann vom Ausschuss ein Ersatzmann kommissarisch eingesetzt werden.

Bei Wahlen entscheidet einfache Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet eine Stichwahl. Die Gewählten bleiben nach Ablauf der Amtsperiode bis zur Neuwahl im Amt. Wiederwahl ist zulässig.

§ 12

Vereinsvermögen

1. Das angesammelte Vereinsvermögen darf nur ausschließlich und unmittelbar zu den in § 2 genannten gemeinnützigen Zwecken auf Beschluss der Hauptversammlung verwendet werden.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Die Verwendung von steuerbegünstigtem Vereinsvermögen zu

wirtschaftlichen Geschäftszwecken ist ausgeschlossen.

3. Mitglieder können aus dem Vereinsvermögen keine Gewinnanteile oder ähnliche Zuwendungen erhalten.
4. Den für den Verein tätigen Personen können nur die tatsächlichen Auslagen erstattet werden. Alle Tätigkeiten im Verein sind ehrenamtlich. Eine Begünstigung durch unverhältnismäßige hohe Vergütung ist ausgeschlossen.
5. Der Vorstand ist befugt, in dringenden, unaufschiebbaren Fällen über einen Betrag bis DM 500,-, der Ausschuss über einen solchen bis DM 2500,- nach eigenem Ermessen ohne vorherigen Beschluss der Versammlung zu verfügen.

§ 13

Satzungsänderung

Eine Änderung der Satzung kann nur durch die Hauptversammlung mit Zwei-Drittel-Stimmmehrheit beschlossen werden.

§ 14

Ausstellungen

Die Ausstellungen des Vereins sollen in jeder Beziehung mustergültig aufgezogen werden. Grundlage dazu sind Allgemeine Ausstellungsbestimmungen der übergeordneten Organisationen.

Bei Beschickung von Ausstellungen müssen die ausgestellten Tiere Eigentum des Ausstellers sein.

§ 15

Zu Veranstaltungen des Vereins sollen Vertreter des Bürgermeisteramtes und des Gemeinderates sowie den Vereinsmitgliedern bekannte Persönlichkeiten aus Politik und Wirtschaft eingeladen werden.

§ 16

Auflösung des Vereins

Der Verein kann durch Beschluss der ordentlichen oder außerordentlichen Hauptversammlung aufgelöst werden. Zu dem Beschluss ist eine Mehrheit von drei Viertel aller Vereinsmitglieder notwendig. Wird der Verein aufgelöst, geht dessen Vermögen auf die beiden LV anteilmäßig entsprechend der jeweils gemeldeten Mitgliederzahlen zu Verwaltung über. Bildet sich am Sitz des aufgelösten Vereins ein neuer Verein mit gleichen Zielen, so kann er bei den beiden Landesverbänden die Herausgabe des verwalteten Vermögens abzüglich der Verwaltungskosten beanspruchen. Nach einer Frist von 5 Jahren geht das Vermögen endgültig an die beiden Landesverbände über, die es zu festgelegten gemeinnützigen und steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden haben.

§ 17

SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Diese Satzung wurde in der Hauptversammlung am 9. Juni 1978 angenommen. Die bisherige Satzung ist dadurch aufgehoben.

Diese Satzung tritt mit ihrer Annahme durch die Hauptversammlung und mit der Genehmigung durch das Amtsgericht -Vereinsregister- in Kraft.

Ludwigsburg-Neckarweihingen, den 9. Juni 1978

Ehrenvorsitzender

1. Vorsitzender

2. Vorsitzender

Schriftführer

Kassier

Der Verein Kleintierzuchtverein Ludwigsburg-Neckarweihingen mit Sitz in Ludwigsburg, dessen Satzung am 4. Februar 1978 mit Nachträgen vom 15. April 1978 und 9 Juni 1978 errichtet ist, wurde am 4. August 1978 unter Nr. 880 in das Vereinsregister des Amtsgerichts Ludwigsburg eingetragen.

Ludwigsburg, den 4. August 1978
Amtsgericht – Registergericht

(Kinzler)
Rechtspflegerin

In der Mitgliederversammlung vom 17.02.1990 wurde eine Änderung des § 12 der Vereinssatzung beschlossen.
Der Ziffer 2 wird ein Satz vorausgestellt.

2. Ausgabe